

III.

Die Bedingung der freien Advokatur

Die Erfahrung hat gelehrt, daß nicht nur die Unabhängigkeit der Richter, sondern auch die freie Advokatur die besten Bollwerke für die Erhaltung und Verteidigung des Rechtsstaates sind. Hier mag zunächst ein zahlenmäßiger Vergleich interessieren. In der Bundesrepublik gibt es zur Zeit bei 50 Millionen Einwohnern 13 500 Anwälte, in der Sowjetzone bei 17 Millionen Einwohnern 800 Anwälte. Während in einem demokratischen Rechtsstaat der Anwalt ein hohes Ansehen genießt, hat in der Sowjetzone der Anwaltsstand größte Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Politisierung der Anwaltschaft machte im Gegensatz zu der Staatsanwaltschaft und der Richter nur langsame Fortschritte. Noch immer sind nur etwa 25% Mitglieder der SED.

Die Hauptaufgabe der Anwälte wird darin gesehen, die »antifaschistisch-demokratische Ordnung und die Gesellschaft zu schützen«. Stört der Anwalt in einer Strafsache den vorgesehenen Verlauf der Verhandlung, indem er seiner eigentlichen Aufgabe entsprechend die Rechte seiner Mandanten und nicht die des SED-Staates wahrnimmt, so hat er mit seiner Maßregelung zu rechnen. So erhielt ein Thüringer Rechtsanwalt, der sich in einer Verteidigung gegen den An-